



Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Darmstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts

KZVK Darmstadt • Postfach 10 08 43 • 64208 Darmstadt

Rundschreiben Nr. 1/2005

Darmstadt im März 2005

Informationen für Geschäftsführung und Personalbüro

Die Themen:

1. **Freiwillige Versicherung (KZVKPlus) – neue Regelungen ab 2005**
 - 1.1 Anpassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) an das Alterseinkünftegesetz
 - 1.2 Dauerzulagenantrag ab 2005
 - 1.3 Anpassung der Beiträge für die Riester-Rente an Fördergrenzen 2005
 - 1.4 Steuerliche Behandlung von Beiträgen, die aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses in die freiwillige Versicherung geleistet werden
 - 1.5 Aktualisierte Infoblätter zur freiwilligen Versicherung
2. **Betriebsrente: Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung (Kinderberücksichtigungsgesetz - KiBG)**
3. **Neu: Beratungstag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**
4. **Rundschreiben per E-Mail**

Anhang

Anmeldeformular Rundschreiben per E-Mail

Riester-Förderung: Berechnungsschema zur Ermittlung des Eigenbeitrages für 2005

Anforderung von Informationsmaterial

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank an alle diejenigen, die unserem Aufruf gefolgt sind und sich das Rundschreiben in Zukunft per E-Mail zusenden lassen. Durch Ihre Unterstützung haben wir nun die Möglichkeit, Sie noch schneller und gezielter zu informieren, und können außerdem durch die Reduzierung des Postversands Kosten einsparen. Es wäre schön, wenn sich noch mehr von Ihnen für diese Lösung entscheiden würden.

Dieses Rundschreiben soll Sie informieren über zum Jahresbeginn in Kraft getretene Neuregelungen in der Zusatzversorgung. Sie betreffen im Wesentlichen die freiwillige Versicherung, unter anderem die steuerliche Behandlung von Abfindungen oder Auswirkungen auf die Riester-Rente. Daneben sind wir seit 2005 verpflichtet, von Betriebsrenten bestimmter kinderloser Rentner einen erhöhten Beitrag in die soziale Pflegeversicherung abzuführen.

Ab sofort können Sie die aktualisierten Infoblätter zur freiwilligen Versicherung von unserer Website herunterladen oder direkt bei uns anfordern. Wenn sich Ihre Einrichtung in der Region Darmstadt befindet, informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitte auch über unser neues Informationsangebot, den Beratungstag in unserem Haus.

Ihre Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

1. Freiwillige Versicherung (KZVK*Plus*) - neue Regelungen ab 2005

1.1 Anpassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) an das Alterseinkünftegesetz

Für Verträge zur freiwilligen Versicherung KZVK*Plus*, die seit dem 01.01.2005 geschlossen werden, gelten Allgemeine Versicherungsbedingungen, die insbesondere im Hinblick auf neue gesetzliche Anforderungen geändert wurden.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen:

- Vereinfachung der Beitragsfreistellung (A 6 der AVB)
- Ersetzung der Beitragsrückerstattung im Fall der Kündigung durch die Möglichkeit, entsprechend den Vorschriften des Alterseinkünftegesetzes die Anwartschaft abfinden zu lassen (A 8 der AVB)

- Erweiterung der Möglichkeit, die Anwartschaft entsprechend den Vorschriften des Alterseinkünftegesetzes auf andere Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge zu übertragen (A 9 der AVB)
- Beschränkung der Abfindung von Renten auf sog. Minirenten (zurzeit max. 24,15 € pro Monat) entsprechend den Vorschriften des Alterseinkünftegesetzes (D 9 der AVB)

Die neuen AVB finden Sie auf unserer Website unter www.kzvk-darmstadt.de/Bilder/PDF/AVB01-2005.pdf.

1.2 Dauerzulagenantrag ab 2005

Ab 1. Januar 2005 besteht für freiwillig Versicherte die Möglichkeit, für die Riester-Förderung einmalig einen Dauerzulagenantrag zu stellen. Damit entfällt die Notwendigkeit, jedes Jahr erneut Zulagen beantragen zu müssen.

Wer Riester-förderfähige Beiträge ein-

gezahlt hat, erhält im neuen Jahr von unserem Dienstleistungspartner, dem Deutsche Post Renten Service, eine Benachrichtigung mit einer Vollmachtserklärung gemäß § 89 Abs. 1a Satz 1 EStG n. F. Mit dieser Erklärung bevollmächtigt der Versicherte die KZVK Darmstadt, für je-

des Beitragsjahr bis auf Widerruf einen Zulagenantrag zu stellen. Die Versicherten müssen Änderungen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führen, der Kasse mitteilen. Das entsprechende Änderungsformular können Sie bei uns anfordern (Bestellformular im Anhang).

Zu beachten ist, dass diese Form der Zulagenbeantragung erst ab dem Beitragsjahr 2004 gilt. Für das Beitragsjahr 2003

müssen die Versicherten also selbst jeweils einzelne Anträge stellen.

Aus DV-technischen Gründen müssen die Vollmachten für das Jahr 2004 bis 15. März 2005 bei dem Deutsche Post Renten Service eingehen. Bei späterem Posteingang gilt die Vollmacht erst ab dem Jahr 2005. Für das Jahr 2004 muss dann ein normaler Zulagenantrag gestellt werden.

1.3 Anpassung der Beiträge für die Riester-Rente an die Fördergrenzen 2005

Für alle Versicherten, die auch in 2005 die volle Riester-Förderung in Anspruch nehmen möchten, kann es notwendig sein, die Höhe des KZVK*Plus*-Beitrags an den für 2005 erforderlichen **Mindest-eigenbeitrag** anzupassen. Dieser beträgt 2 % des sozialversicherungspflichtigen Entgelts des Jahres 2004. Um also die volle Zulage nach §§ 10a, 79 ff. EStG (Riester-Förderung) zu erhalten, müssen im Jahr 2005 mindestens zwei Prozent des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens des Vorjahres (abzüglich der Zulagen) eingezahlt werden.

Außerdem ändert sich der Sockelbetrag **ab dem 1. Januar 2005 einheitlich auf 60 EUR**. In der Anlage zum Rundschreiben finden Sie die Tabellen mit den Wer-

ten für 2005. Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weisen Sie sie auch auf unseren **Beitragsrechner im Internet** hin. Unter www.kzvk-darmstadt.de finden Sie direkt auf der Startseite einen Link zum Beitragsrechner. Dort geben Sie nur das sozialversicherungspflichtige Vorjahresentgelt und die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder an; alles Weitere erledigt der Rechner automatisch.

Selbstverständlich helfen wir jederzeit gerne bei der Errechnung des günstigsten Beitrags für die Versicherten. Unter der Telefonnummer **(0 61 51) 33 01-199** stehen wir Ihnen für alle Fragen zur freiwilligen Versicherung zur Verfügung.

1.4 Steuerliche Behandlung von Beiträgen, die aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses geleistet werden¹

Für Beiträge, die ein Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem 31. Dezember 2004 in die freiwillige Versicherung leistet, gelten folgende Regelungen:

a) Beiträge zugunsten einer Altzusage²

Diese Beiträge können

- entweder nach § 40 b Abs. 2 S. 3 und 4 EStG a. F. pauschal versteuert werden
- oder im Rahmen des § 3 Nr. 63 S. 4 EStG steuerfrei belassen werden.

Zwischen beiden Regelungen kann gewählt werden. Sie betreffen beide die Versteuerung von Beiträgen aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses und können deshalb für diese Beiträge nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Möglich ist dagegen, Beiträge,

¹ Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Bitte klären Sie steuerrechtliche Einzelfragen mit Ihrem Finanzamt.

² Die Definition von „Altzusage“ und „Neuzusage“ finden Sie im Rundschreiben 2/2004 unter Punkt 2.2.1. Sie können es sich auf unserer Website www.kzvk-darmstadt.de im Bereich Service-Downloads herunterladen.

die aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses geleistet werden, nach § 3 Nr. 63 S. 4 EStG zu versteuern und daneben andere Beiträge zu einer Altzusage, die nicht aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistet werden, nach § 40 b Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2 EStG a. F. pauschal zu versteuern.

b) Beiträge zugunsten einer Neuzusage

Diese Beiträge können nach § 3 Nr. 63 S. 4 EStG steuerfrei belassen werden.

c) Ermittlung des steuerfreien Betrags nach § 3 Nr. 63 S. 4 EStG

$$\left(1.800 \text{ €} \times \text{Anzahl der Kalenderjahre}^*, \text{ in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber bestanden hat} \right)$$

- Höhe der Beiträge, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr*, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den vorangegangenen sechs Kalenderjahren* steuerfrei nach § 3 Nr. 63 S. 1 und 3 EStG geleistet hat

* Es sind nur Kalenderjahre ab 2005 zu berücksichtigen, unabhängig davon, wie lange das Dienstverhältnis bestanden hat.

Zu beachten ist außerdem:

Die Möglichkeit der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 S. 4 EStG steht jedem Arbeitnehmer in demselben Dienstverhältnis nur einmal zu.

Die Leistung des Beitrages aus Anlass der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses in Teilen ist möglich. Diese sind so lange steuerfrei, bis der für den Arbeitnehmer maßgebende Höchstbetrag im Sinne des § 3 Nr. 63 S. 4 EStG ausgeschöpft ist.

1.5 Aktualisierte Infoblätter zur freiwilligen Versicherung

Unsere Infoblätter zur freiwilligen Versicherung KZVK*Plus* sind im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Regelungen überarbeitet. Sie stehen Ihnen jetzt im Internet unter www.kzvk-darmstadt.de im Be-

reich Service-Downloads zum Herunterladen zur Verfügung. Wenn Sie mehrere Exemplare benötigen, können Sie sie mit unserem Bestellformular im Anhang anfordern.

2. Betriebsrenten: Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung (Kinderberücksichtigungsgesetz - KiBG)

Der Bundestag hat am 01.10.2004 das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung beschlossen. Mit diesem Gesetz wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 03.04.2001 – 1 BvR 1629/94) umgesetzt, nach der Eltern mit Kindern im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung zu entlasten sind. Danach wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversi-

cherung für kinderlose Mitglieder, die ab dem 01.01.1940 geboren und älter als 23 Jahre sind, vom 01.01.2005 an um 0,25 Prozentpunkte erhöht. Kinderlos sind Personen, die keine Elterneigenschaft besitzen. Ein lebend geborenes Kind führt jeweils zur dauerhaften Eltern-eigenschaft der Mutter und des Vaters. Berücksichtigt werden auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder. Als beitragsabführende Stellen sind die

Zusatzversorgungskassen verpflichtet, für Betriebsrentenempfänger, die Pflichtmitglieder in der Krankenversicherung der Rentner sind, zu prüfen, ob die Elterneigenschaft vorliegt. Die Prüfung erfolgt anhand der Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen. Dagegen überprüfen die Zusatzversorgungskassen nicht privat versicherte Betriebsrentenempfänger sowie freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (Selbstzahler) auf ihre Elterneigenschaft. Die KZVK Darmstadt hat die betroffenen Bestandsrentner mit der Zahlungsmittel-

lung im Dezember 2004 angeschrieben und anhand einer beigefügten Rückantwort um Vorlage geeigneter Nachweise gebeten. Wird der Nachweis bis 30.06.2005 vorgelegt, wirkt er auf den 01.01.2005 zurück. Wird er später vorgelegt, kann er erst ab dem darauf folgenden Monat berücksichtigt werden. Bei Geburt eines Kindes gilt der Nachweis ab dem Monat der Geburt, wenn er innerhalb von drei Monaten ab Geburt des Kindes bei der jeweiligen Zusatzversorgungskasse eingeht.

3. Neu: Beratungstag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Ab sofort bieten wir an jedem Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Versicherte persönliche Beratungstermine in unserem Hause an. Wenn Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein persönliches Beratungsgespräch zu Fragen der Betriebsrente oder der freiwilligen Versicherung wünschen, können sie unter der Te-

lefonnummer (0 61 51) 33 01-199 einen Termin mit uns vereinbaren. Telefonische Beratung ist unter der gleichen Telefonnummer natürlich ebenfalls möglich. Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über diese Möglichkeit. Sie können dazu mit dem Bestellformular im Anhang einen Aushang anfordern.

4. Rundschreiben per E-Mail

Wenn Sie sich jetzt noch entschließen, das Rundschreiben künftig per E-Mail erhalten zu wollen, dann melden Sie sich entweder mit dem Formular im Anhang für den Rundschreiben-Verteiler an oder nutzen Sie direkt das Online-Formular auf unserer Website unter www.kzvk-darmstadt.de. Unser Tipp für das Ausfüllen: Ihre **Beteiligtennummer** finden Sie in der ersten Zeile des Adressfeldes dieses Rundschreibens.

Auf den Anmeldeformularen können Sie neben der allgemeinen E-Mail-Adresse Ihrer Einrichtung auch die persönlichen E-Mail-Adressen von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeben. Diese

bekommen dann das Rundschreiben direkt an ihren PC gesandt. Die Anmelde-daten werden ausschließlich zum Zweck des Rundschreibenversands genutzt. Bitte achten Sie darauf, neben Ihrer persönlichen **auch die allgemeine E-Mail-Adresse Ihrer Einrichtung** anzugeben. Dies ist deshalb wichtig, weil wir rechtlich verpflichtet sind, unsere beteiligten Arbeitgeber über aktuelle Entwicklungen in der Zusatzversorgung zu informieren. Daher müssen wir wissen, ob Ihre Bestellung auch für Ihre Einrichtung gilt oder ob wir das Rundschreiben auch weiterhin noch per Post an Ihre Einrichtung senden sollen.

Riester-Förderung: Berechnungsschema zur Ermittlung Ihres Eigenbeitrages für 2005

Sozialversicherungspflichtiges Jahresentgelt 2004 (Dies können Sie z.B. der Gehaltsabrechnung für Dezember 2004 entnehmen. Bitte rechnen Sie bei mehreren Arbeitsverhältnissen die Entgelte zusammen!)	=	_____ €
Mindestbeitrag (Eigenbeitrag und Zulage) - siehe Tabelle 1	=	_____ €
abzüglich Grundzulage - siehe Tabelle 1	=	76,00 €
abzüglich Kinderzulage - siehe Tabelle 1 (letzte Spalte) (Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ____ x 92,00 € = _____ €)	=	_____ €
Rechnerischer Eigenbeitrag für die ungekürzte Zulage	(A)	_____ €
Mindestens jedoch (Sockelbetrag) - siehe Tabelle 2	(B)	_____ €
Ihr Jahresbeitrag 2005 (höherer Betrag aus A oder B)	(C)	_____ €
Monatlicher Eigenbetrag ab Januar 2005	Ergebnis C geteilt durch 12 =	_____ €

Jetzt auch im Internet: Lassen Sie Ihren Eigenbeitrag automatisch berechnen. Unter www.kzvk-darmstadt.de im Bereich „KZVKPlus – Förderung“ finden Sie den automatischen Beitragsrechner.

Entwicklung der Mindestbeiträge und Zulagen

Tabelle 1

Jahr	Mindestbeitrag / Jahr		Zulagen	
	in % vom sozialversicherungspflichtigen Jahresentgelt (Vorjahr)	auf der Basis eines Jahresentgeltes von 11.000 €	für Sie (Grundzulage)	pro Kind
2002/2003	1 %, max. 525 €	110 €	38 €	46 €
2004/2005	2 %, max. 1.050 €	220 €	76 €	92 €
2006/2007	3 %, max. 1.575 €	330 €	114 €	138 €
ab 2008	4 %, max. 2.100 €	440 €	154 €	185 €

Um Anspruch auf die volle Zulage zu haben, müssen Sie im Jahr 2005 einen Eigenbeitrag in Höhe von 2 % Ihres sozialversicherungspflichtigen Einkommens aus 2004 abzüglich der für Sie maßgebenden Zulagen (Grund- und ggf. Kinderzulage) in die freiwillige Versicherung einzahlen. Dieser Eigenbeitrag muss mindestens so hoch sein wie der für 2005 gültige Sockelbetrag (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2

Sockelbetrag	bis 2004	ab 2005
• ohne Kinderzulage	45 €	60 €
• bei 1 Kinderzulage	38 €	60 €
• bei 2 und mehr Kinderzulagen	30 €	60 €

Anforderung von Informationsmaterial

Sie wünschen weiteres Informationsmaterial? Füllen Sie einfach das Formular aus und senden Sie es an unten angegebene Fax-Nummer. Wir werden Ihnen die gewünschten Informationen so bald wie möglich zusenden.

_____ Stück Flyer „KZVK Darmstadt – Ihre Zusatzversorgungskasse stellt sich vor“

_____ Stück Flyer „KZVKGrund“

_____ Stück Infoblatt „Ihre freiwillige Zusatzrente mit KZVKPlus“

_____ Stück Infoblatt „Die Bruttoentgeltumwandlung“

_____ Stück Infoblatt „Die Nettoentgeltumwandlung“

_____ Stück Angebotsanforderungen KZVKPlus

_____ Stück Merkblätter für Versicherte bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis

_____ Stück Infoblatt für Versicherte mit freiwilliger Versicherung „Ruhendes Beschäftigungsverhältnis / Beendigung der Beschäftigung“

_____ Stück Plakat zur freiwilligen Versicherung KZVKPlus

_____ Stück Aushang „Beratungstag“

_____ Stück weitere Anforderungsformulare für Infomaterial

☐ Musterexemplare Versicherungsanträge KZVKPlus

☐ Musterexemplare Allgemeine Versicherungsbedingungen KZVKPlus

☐ „Hinweise zur Beitragszahlung in der freiwilligen Versicherung (KZVKPlus)“

☐ Änderungsformular Dauerzulageantrag

Name, Vorname: _____

Einrichtung: _____

Beteiligtennummer: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Stempel:

Fax-Nummer (0 61 51) 33 01-187

Rundschreiben per E-Mail

(Bitte deutlich mit Druckbuchstaben ausfüllen)

- ☐ Bitte senden Sie das Rundschreiben für unsere Einrichtung künftig an folgende **allgemeine** E-Mail-Adresse unserer Einrichtung:

Senden Sie das Rundschreiben zusätzlich auch an folgende E-Mail-Adressen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- ☐ Ich möchte das Rundschreiben weiterhin per Post erhalten.

Name, Vorname: _____

Einrichtung: _____

Beteiligtennummer: _____

(Siehe 1. Zeile im Adressfeld des Rundschreibens)

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Stempel:

Fax-Nummer (0 61 51) 33 01-187